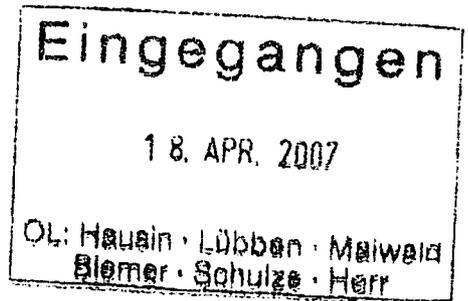


Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT OLDENBURG



Az.: 5 A 288/05

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

Staatsangehörigkeit: türkisch,

Kläger,

Proz.-Bev. zu 1-5: Rechtsanwälte Hausin und andere,
Cloppenburg Straße 391, 26133 Oldenburg, - 39/2005 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg, - 5140382-163 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylrecht, Ausreisepflicht und
Abschiebungsandrohung

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 5. Kammer - am 16. April 2007 ohne mündliche Verhandlung durch den Richter am Verwaltungsgericht Wörl als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs.7 AufenthG in der Person der Klägerin zu 1) vorliegen. Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 17.01.2005 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Im Übrigen werden die Klagen abgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten tragen die Beklagte zu 1/6 und die Kläger zu 5/6; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

T a t b e s t a n d

Die Kläger sind türkische Staatsangehörige kurdischer Volks- und moslemischer Religionszugehörigkeit. Sie stammen aus dem Ort in der Provinz Diyarbakir. Die Kläger reisten nach eigenen Angaben am 19. Dezember 2004 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragten am 23. Dezember 2004 ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Bei der Anhörung im Rahmen der Vorprüfung ihrer Asylbegehren beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gab die Klägerin zu 1) zur Begründung der Asylbegehren im Wesentlichen Folgendes an:

Sie sei zwar nicht offizielles Mitglied der DEHAP. Sie habe aber verschiedene Veranstaltungen dieser Partei besucht. An wie vielen Demonstrationen sie teilgenommen habe, könne sie nicht sagen. Es seien sehr viele gewesen. Sie wisse aber nicht, wie viele. Sie könne sich insbesondere auch nicht an die Anzahl der von ihr besuchten Demonstrationen im Jahre 2004 erinnern. Was die Abkürzung DEHAP bedeute, wisse sie nicht. Auch andere Parteien, die sich für Kurden einsetzten, seien ihr nicht näher bekannt. Sie sei insgesamt zweimal festgenommen worden. Das erste Mal habe man sie am 15. August 2004 aufgegriffen und für zwei Tage inhaftiert. Man habe sie festgenommen, weil sie an einer Demonstration zur Befreiung der PKK teilgenommen habe. Während der Inhaftie-

rung sei sie vergewaltigt und gefoltert worden. An eine Ausreise habe sie damals noch nicht gedacht. Ihr Cousin aus Deutschland sei gekommen und habe ihr erzählt, dass es in Deutschland Menschenrechte gäbe. Dann habe sie sich entschlossen, die Türkei zu verlassen. Zuvor sei sie jedoch noch am 12. Dezember 2004 wiederum festgenommen und für einen Tag inhaftiert worden. Bei dieser Festnahme sei es um eine Demonstration wegen der Aufnahme in der Türkei in die EU gegangen. Sie sei befragt worden, wer bei der Partei ein- und ausginge. Man habe ihr vorgeworfen, Mitglied der Partei zu sein. Dies habe sie jedoch abgestritten. Man habe ihr das Angebot gemacht, in der Partei für den Staat zu spionieren. Dies habe sie abgelehnt. Dann habe man ihr jedoch gesagt, dass sie sich sonst an ihre Tochter halten würden. Deshalb habe sie gesagt, dass sie das Angebot annehme. Einen Tag nach der Freilassung sei sie mit ihrer Familie ausgereist.

Mit Bescheid vom 17. Januar 2005 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die Asylanträge der Kläger als offensichtlich unbegründet ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG offensichtlich und sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 - 7 des AufenthG nicht vorliegen und forderte die Kläger unter Androhung der Abschiebung auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Bescheides zu verlassen.

Die Kläger haben am 21. Januar 2005 Klagen gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 17. Januar 2005 erhoben und zugleich um Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nachgesucht. Das Gericht hat die aufschiebende Wirkung der Klage mit Beschluss vom 2. Februar 2005 angeordnet (5 B 289/05).

Zur Begründung der Klage trägt die Klägerin zu 1) vor.

Sie sei Kurdin und habe aufgrund der familiären Verhältnisse nicht die Möglichkeit eines Schulbesuches gehabt. Sie sei daher Analphabetin. Sie entstamme einer Familie, deren Mitglieder sich traditionell in der Kurdenfrage engagierten und zum Teil PKK-Angehörige gewesen seien. Ihr früherer Ehemann habe eine grundsätzlich andere politische Richtung verfolgt und sei als Dorfschützer tätig gewesen. Ihr Ehemann sei gewalttätig gewesen, so dass sie sich kurz nach der Geburt des jüngsten Kindes von ihrem Mann getrennt habe. Sie habe sich wie in der Anhörung beim Bundesamt beschrieben, an verschiedenen Demonstrationen und Veranstaltungen beteiligt. Dabei habe sie zum Teil Flugblätter verteilt,

die sie allerdings selbst nicht habe lesen können. Sie sei 2001 auch Mitglied der DEHAP geworden; die Mitgliedschaft sei jedoch wieder zurückgenommen worden, da sie die monatlichen Beiträge nicht habe zahlen können. Entgegen der Auffassung des Bundesamtes seien die von ihr erlittenen Misshandlungen in der Haft glaubhaft geschildert worden.

Die Klägerin zu 1) hat weiter vorgetragen, dass sie schwerwiegende psychische Probleme habe. Sie hat hierzu ein Attest des Facharztes für Neurologie und Psychiatrie Dr. med. vom 7. November 2005 vorgelegt, wonach sie unter einer posttraumatischen Belastungsstörung leide.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 17. 01.2005 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und - hilfsweise - die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie nimmt Bezug auf die Gründe des angefochtenen Bescheides.

Der beteiligte Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten stellt keinen eigenen Antrag.

Das Gericht hat hinsichtlich der Erkrankung der Klägerin zu 1) Beweis erhoben durch Einholung eines Sachverständigengutachtens der Dipl.Psych. Thomas Weber und Cordula Haas, Fa. TraumaTransformConsult. Dabei sind die Gutachter zu dem Ergebnis gekommen, dass die Klägerin zu 1) an einer posttraumatischen Belastungsstörung (ICD-10 F43.1) leidet. Hinsichtlich der gutachterlichen Feststellungen im Einzelnen wird auf das Gutachten vom 29.12.2006 (Bl. 68 a - 148 GA) verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der von der Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgänge, die Gegenstand der Entscheidungsfindung waren, Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Klage, über die gemäß § 101 Abs. 2 VwGO mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entschieden werden konnte, ist zulässig, aber nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Der Klägerin zu 1) steht ein Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG zu. Insoweit ist der angefochtenen Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 17. Januar 2005 rechtswidrig und verletzt die Klägerin zu 1) in ihren Rechten. Im Übrigen ist die Klage jedoch unbegründet. Der Bescheid des Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vom 17. Januar 2005 erweist sich insoweit als rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten.

Die Kläger haben keinen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG. Nach dieser Vorschrift darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Das in § 60 Abs. 1 AufenthG geregelte Abschiebungsverbot deckt sich in seinen Voraussetzungen im Prinzip mit denen der politischen Verfolgung im Sinne des Art. 16 a Abs.1 GG (vgl. BVerwG, Urt. v. 18. Januar 1994 - 9 C 48.92 - Informationsbriefe Ausländerrecht 1994, 196). Dem entsprechend finden die nachfolgend beschriebenen Grundsätze einer politischen Verfolgung nach Art. 16 a GG entsprechende Anwendungen.

Nach Art. 16 a Abs. 1 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Eine Verfolgung ist dann eine politische, wenn sie dem einzelnen in Anknüpfung an asylerbliche Merkmale, etwa die politische Überzeugung, die religiöse Grundentscheidung oder andere für ihn unver-

füßbarere Merkmale, die sein Andersein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (BVerfG, Beschl. v. 10.07.1989 - 2 BvR 502, 1000, 961/86 -, BVerfGE 80, 315). Erforderlich ist, dass die Maßnahmen den von ihr Betroffenen gerade in Anknüpfung an asylerbliche Merkmale treffen sollen. Ob eine in dieser Weise spezifische Zielrichtung vorliegt, die Verfolgung mithin wegen eines Asylmerkmals erfolgt, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst zu beurteilen, nicht hingegen nach den subjektiven Gründen oder Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten (BVerfG, Beschl. v. 10.07.1989, aaO). Schließlich muss die in diesem Sinne gezielt zugefügte Rechtsverletzung von einer solchen Intensität sein, dass sie sich nicht nur als Beeinträchtigung, sondern als ausgrenzende Verfolgung darstellt.

Das Grundrecht des Art. 16 a Abs. 1 GG ist ein Individualgrundrecht. Nur derjenige kann es in Anspruch nehmen, der selbst - in seiner Person - politische Verfolgung erlitten hat; dabei steht der eingetretenen Verfolgung die unmittelbar drohende Gefahr der Verfolgung gleich. Die Gefahr eigener politischer Verfolgung eines Asylbewerbers kann sich auch aus gegen Dritte gerichtete Maßnahmen ergeben, wenn diese Dritten wegen eines asylerblichen Merkmales verfolgt werden, das er mit ihnen teilt, und wenn er sich mit ihnen in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befindet. Sieht der Verfolger von individuellen Momenten gänzlich ab, weil seine Verfolgung der durch das asylerbliche Merkmal gekennzeichneten Gruppe als solcher gilt, so kann eine solche Gruppengerichtetheit der Verfolgung dazu führen, dass jedes Mitglied der Gruppe im Verfolgerstaat eigener Verfolgung jederzeit gewärtig sein muss (vgl. BVerfG, Beschl. v. 23. Januar 1991 - 2 BvR 902/85 und 515 u. 1827/89 -, BVerfGE 83, 216). Hinsichtlich der einzelnen Grundsätze für die Annahme einer solchen gruppengerichteten Verfolgung bzw. einer Einzelverfolgung wegen Gruppenzugehörigkeit verweist das erkennende Gericht auf die Darlegungen des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg im Urteil vom 28.09.1995 (12 L 2034/95) und des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil vom 30.04.1996 (9 C 170.95), denen das Gericht folgt und die es seiner Entscheidung zugrunde legt.

Auch die staatliche Verfolgung von Taten, die - wie separatistische Aktivitäten - aus sich heraus eine Umsetzung politischer Überzeugung darstellen, kann politische Verfolgung sein. Das gilt auch dann, wenn der Staat durch die Verfolgungsmaßnahmen das Rechtsgut des eigenen Bestandes oder seine politische Identität verteidigt, und die Betroffenen nur vermeintliche Träger eines asylerblichen Merkmales sind, wie z. B. Sympathisanten oder Unterstützer separatistischer Aktivitäten. Wenn ein Staat einer ganzen Bevölkerungsgruppe pauschal zumindest eine Nähe zu separatistischen Aktivitäten oder gar generell deren Unterstützung unterstellt, so stellt sich die Frage, ob die Verfolgungsmaß-

nahmen - objektiv gesehen - nicht auch auf die Volkszugehörigkeit gerichtet sind und an diese anknüpfen (vgl. etwa BVerfG, Beschl. v. 09.12.1993 - 2 BvR 1638/93 -, InfAuslR 1994, 105). Der pauschale Verdacht separatistischer Aktivitäten einer ganzen Volksgruppe kann mit anderen Worten - ebenso wie im Einzelfall der Verdacht der Trägerschaft eines asylerblichen Merkmales - auf die ganze Volksgruppe durchschlagen und eine „Separatismus-Verfolgung“ je nach den Umständen des Falles als „ethnische“ Gruppenverfolgung erscheinen lassen (BVerwG, Urt. v. 05.07.1994 - 9 C 158.94 -, DVBl. 1994, 1409). Dem politischen Charakter der Verfolgungsmaßnahmen steht es dabei nicht entgegen, dass sie der Abwehr terroristischer Aktivitäten dienen. Wenn sich die Verfolgungsmaßnahmen auch auf solche Personen erstrecken, die für die separatistischen oder sonstigen politischen Ziele eintreten, aber terroristische Aktivitäten nicht oder nur gezwungenermaßen unterstützen, so kann insoweit asylrelevante Verfolgung gegeben sein, z.B. in Fällen des bloßen „Gegenterrors“ (BVerfG, Beschl. v. 10.07.1989, aaO; Beschl. v. 20.12.1989 - 2 BvR 958/86 -, BVerfGE 81, 142; BVerwG, Urt. v. 20.11.1990 - 9 C 72.90 -, BVerwGE 87, 141).

Das Asylrecht des Art. 16 a Abs. 1 GG beruht auf den Zufluchtgedanken, mithin auf dem Kausalzusammenhang Verfolgung - Flucht - Asyl (vgl. BVerfG, Beschl. v. 26.11.1986 - 2 BvR 1058/85 -, BVerfGE 74, 51). Danach ist typischerweise asylberechtigt, wer aufgrund erlittener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung gezwungen ist, aus begründeter Furcht vor einer ausweglosen Lage sein Land zu verlassen und im Ausland Schutz und Zuflucht zu suchen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 23.01.1991, aaO). Atypisch, wenn auch häufig, ist der Fall des unverfolgt Eingereisten, der hier gleichwohl Asyl begehrt und dafür auf Umstände verweist, die erst während seines Hierseins entstanden sind oder deren erst künftiges Entstehen er befürchtet (sog. Nachfluchtatbestände, vgl. BVerfG, Beschl. v. 26.11.1986, aaO). Nach diesem normativen Leitbild des Asylgrundrechtes gelten für die Beurteilung, ob ein Asylsuchender politisch Verfolgter ist, unterschiedliche Maßstäbe je nach dem, ob er seinen Heimatstaat auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat oder ob er unverfolgt in die Bundesrepublik gekommen ist. Ergibt die rückschauende Betrachtung, dass der Asylsuchende vor landesweiter politischer Verfolgung geflohen ist, so kommt eine Anerkennung als Asylberechtigter regelmäßig in Betracht. Ergibt sich eine lediglich regionale Verfolgungsgefahr, so bedarf es der weiteren Feststellung, dass der Asylsuchende landesweit in einer ausweglosen Lage war. Hinsichtlich der Sicherheit vor politischer Verfolgung in anderen Landesteilen ist mithin schon für die Rückschau der „herabgestufte“ Wahrscheinlichkeitsmaßstab anzulegen, es sei denn, der Asylsuchende ist nicht sogleich ausgeweicht, sondern hat ein Ausweichen in andere Landesteile selbst für zumutbar erach-

tet, indem er sich dorthin in der Absicht, auf gewisse Dauer zu bleiben, begeben und den Ausreiseentschluss erst später gefasst hat. Denn die Besserstellung beruht auf der Erwägung, dass es dem von politischer Verfolgung unmittelbar Bedrohten nicht zuzumuten sei, mögliche Fluchtalternativen erst auf ihre Verfolgungsfreiheit hin zu überprüfen. Eine vergleichbare Besserstellung auch hinsichtlich der verfolgungsunabhängigen Nachteile und Gefahren, die mit einem Ausweichen innerhalb des Heimatstaates möglicherweise verbunden gewesen wären, ist hingegen nicht geboten (BVerfG, Beschl. v. 10.07.1989, aaO).

Hat der Asylsuchende seinen Heimatstaat jedoch unverfolgt verlassen, so kann sein Asylantrag nur dann Erfolg haben, wenn ihm aufgrund von Nachfluchtatbeständen, die nach Maßgabe der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 26.11.1986 (aaO) beachtlich sind, politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Droht diese Gefahr nur in einem Teil des Heimatstaates, so kann der Betroffene auf Gebiete verwiesen werden, in denen er vor politischer Verfolgung hinreichend sicher ist, es sei denn, es drohen dort andere, nach den oben dargelegten Grundsätzen unzumutbare Nachteile und Gefahren (BVerfG, Beschl. v. 10.07.1989, aaO).

Ausgehend von diesen Grundsätzen erfüllen die Kläger die Voraussetzungen für einer Anerkennung als Asylberechtigter nicht. Sie können diesen Anspruch insbesondere nicht aus dem von der Klägerin zu 1) behaupteten individuellen Verfolgungsschicksal herleiten. Zwar hat die Klägerin zu 1), wie sich auch aus den Ausführungen der Gutachter in dem vom Gericht eingeholten psychologischen Gutachten der TraumaTransForm GmbH ergibt, glaubhaft gemacht hat, dass sie ihr Heimatland aus begründeter Furcht vor regionaler individueller politischer Verfolgung verlassen hat. Sie hat nachvollziehbar dargelegt, dass und wie sie von türkischen Sicherheitskräften behelligt, verhaftet, vergewaltigt und misshandelt worden ist. An der Glaubhaftigkeit dieser Schilderungen hat das Gericht keine Zweifel.

Die Klägerin hat jedoch bei einer Rückkehr in die Türkei zum jetzigen Zeitpunkt hinreichend sicher nicht mit erneuter politischer Verfolgung zu rechnen. Sie gehört keiner der Gruppen an, die in der Türkei heute noch zum Kreis besonders gefährdeter Personen zählte, wie z.B. Funktionäre, aktive Mitglieder Kurdischer Parteien oder Organisationen, der Menschenrechtsaktivisten oder der in den Medien Tätigen (vgl. dazu im Einzelnen: OVG Münster, Urt. v.19.04.2005 - 8 A 273/04.A m.w.N.). Sie hat sich auch nach ihren eigenen Bekundungen weder in der Türkei noch in Deutschland politisch in einem Rah-

men betätigt, in dem er in Gefahr geraten könnte, erneut ins Blickfeld der Sicherheitskräfte zu geraten. Ein besonderes Interesse der türkischen Sicherheitskräfte an der Person der Klägerin zu 1) ist daher zu verneinen. Landesweite Verfolgungsmaßnahmen gegenüber der Klägerin zu 1) sind auch weder vorgetragen noch festzustellen. Das Gericht ist daher zu der Überzeugung gelangt, dass der Klägerin zu 1) in der Türkei eine inländische Fluchtalternative in anderen Landesteilen zur Verfügung steht, auf die sie auch zu verweisen ist. Dort ist sie vor asylrelevanten Verfolgungsmaßnahmen hinreichend sicher. Das Gericht folgt insoweit der Auffassung des Niedersächsische Oberverwaltungsgerichts. Dieses vertritt nämlich in ständiger Rechtsprechung (vgl. z.B. Urteil vom 18. Januar 2000 - 11 L 3404/99 und 2 L 6856/96–), der das erkennende Gericht insoweit folgt, die Auffassung, dass Kurden aus den angestammten Siedlungsgebieten im Osten der Türkei, die einer regionalen Verfolgung in ihrer Heimatregion ausgesetzt sind, im westlichen Teil der Türkei hinreichend sicher vor unmittelbarer oder mittelbarer politischer Verfolgung sind. Dort droht ihnen bei Ausreise auch nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit auf Dauer ein Leben unter dem Existenzminimum, das zu Hunger, Verelendung und schließlich zum Tode führt. Sie haben auch die Möglichkeit, die Orte einer inländischen Fluchtalternative, insbesondere die türkischen Großstädte des Westens, zu erreichen, ohne bei der Einreise mit asylerblicklichen staatlichen Maßnahmen überzogen zu werden. Anhaltspunkte dafür, dass dies im Falle der Klägerin zu 1) anders sein könnte, sieht das Gericht hier nicht. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Kläger zu 2) - 5), die kein eigenes Verfolgungsschicksal dargelegt haben.

Den Klägern steht der geltend gemachte Anspruch auch nicht aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Kurden zu.

Insoweit ist das Gericht zu der Überzeugung gelangt, dass in der Türkei eine Gruppenverfolgung der Kurden **g e g e n w ä r t i g** nicht stattfindet (vgl. Grundsatzurteil der Kammer vom 30. November 2000, - 5 A 762/99 -, seither ständige Rechtsprechung). Dabei geht das Gericht über die ständige Rechtsprechung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichtes hinaus, welches annimmt, dass kurdische Volkszugehörige aus dem Osten der Türkei regelmäßig im Westen der Türkei eine inländische Fluchtalternative finden, so dass eine Entscheidung über das Vorliegen einer Gruppenverfolgung dieser Volksgruppe insoweit nicht mehr geboten ist (vgl. Nds. OVG, Urt. v. 18.01.2000, 11 L 3404/99). Nach Auffassung des Gerichts unter Auswertung der vorliegenden und in das Verfahren einbezogenen Erkenntnismittel unterliegen kurdische Volkszugehörige in keinem Landesteil der Türkei einer Gruppenverfolgung. Es fehlt an hinreichenden Anhaltspunkten für

eine Anknüpfung von Verfolgungsmaßnahmen allein an die Volkszugehörigkeit ebenso wie an der erforderlichen Verfolgungsdichte, zumal sich die Lage in der Türkei insgesamt - auch in Ostanatolien - seit Ende des Jahres 1999 nach der Festnahme Öcalans und der Schwächung der PKK (Partiya Karkaren Kurdistan/Partei der Arbeiter Kurdistans) entschärft und beruhigt hat (vgl. Aydin, Verhandlungsniederschrift vor dem VG Aachen vom 08.12.1999; Rumpf an VG Darmstadt vom 19.06.2000; Lageberichte des Ausw. Amtes vom 24.07.2001 und 20.März 2002). Menschenrechtsverletzungen kommen im Kampf der Sicherheitskräfte gegen die Guerillas zwar weiterhin vor, jedoch knüpfen diese nicht an die Volkszugehörigkeit, sondern vielmehr an die (vermutete) politische Überzeugung an. Denn wer die Türkei als unteilbaren Einheitsstaat akzeptiert, kann nach der Erkenntnislage - ungeachtet seiner Volkszugehörigkeit - bis in höchste staatliche Funktionen aufsteigen, während der des Separatismus Verdächtige mit - zum Teil auch menschenrechtswidrigen - Repressalien rechnen muss (vgl. Lagebericht des Ausw. Amtes vom 07.09.1999; zusammenfassend mwN.: OVG Münster, Urt.v.25.01.2000 - 8 A 1292/96 -). Anlass für Verfolgungsmaßnahmen türkischer Sicherheitskräfte in ländlichen Gebieten ist stets ein mehr oder minder konkreter - Verdacht der Unterstützung separatistischer Bestrebungen, nicht hingegen die Ethnie. Entsprechendes lässt sich auch für die Übergriffe der Sicherheitskräfte in den Städten feststellen, auch hier ist Anknüpfungspunkt jeweils eine (oder mehrere) kurdische Propagandaaktion bzw. Veranstaltung, wobei sich die Übergriffe im wesentlichen auf politisch engagierte, meist exponierte Personen oder Veranstalter solcher Aktionen konzentrieren (vgl. Lagebericht des Ausw. Amtes vom 22.06.2000; Kaya an OVG Hamburg vom 14.01.2002; Oberdiek an VG Darmstadt vom 02.08.2002; Ceviz an Unabhängigen Bundesasylsenat Wien vom 19.03.2002). Für eine an die kurdische Volkszugehörigkeit anknüpfende Gruppenverfolgung der Kurden aus Süd- und Ostanatolien fehlt es auch an der erforderlichen Verfolgungsdichte. Eine Gegenüberstellung des Zahlenmaterials zwischen Verfolgungshandlungen und Bevölkerungszahlen lässt den Rückschluss auf eine jedem einzelnen Kurden in dieser Region jederzeit drohende staatliche Verfolgung nicht zu (vgl. zur Materialzusammenstellung im Einzelnen: Grundsatzurteil der Kammer vom 30.11.2000 - 5 A 762/99 und OVG Münster, Urt.v.25.01.2000 - 8 A 1292/96 -). An dieser Einschätzung hält das Gericht auch nach Auswertung der neueren Erkenntnismittel (vgl. auch Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 11. November 2005) weiterhin fest.

Die Klägerin zu 1) hat aber einen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 AufenthG. Der Bescheid

des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 17.01.2005 war insoweit teilweise aufzuheben.

Nach § 60 Abs. 7 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat dann abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Dieser Tatbestand kann u.a. dann erfüllt sein, wenn aus gesundheitlichen Gründen eine Verletzung der in § 60 Abs. 7 AufenthG genannten Rechtsgüter droht. Erheblich in diesem Sinne ist dabei eine Gefahr, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde. Konkret wäre eine derartige Gefahr, wenn der Ausländer alsbald nach der Rückkehr in den Zielstaat der Abschiebung in diese Lage geriete, weil er auf die dortigen unzureichenden Möglichkeiten zur Behandlung seines Leidens angewiesen wäre und auch anderswo wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen könnte. Die Gefahren der beschriebenen Art müssen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen, so dass die bloße theoretische Möglichkeit, Opfer von Eingriffen in Leib, Leben oder Freiheit zu werden, nicht genügt. Die Voraussetzung, dass der Ausländer alsbald nach der Rückkehr in den Zielstaat der Abschiebung in die beschriebene Lage geriete, bedeute das unmittelbare Bestehen der Gefahr bei einer gedachten Abschiebung.

Unter Zugrundelegung dieser rechtlichen Maßstäbe sowie nach dem Ergebnis der gutachterlichen Feststellungen der Dipl.Psych. ; vom 29. Dezember 2006 ist das Gericht zu der Überzeugung gelangt, dass im Falle der Klägerin zu 1) die Voraussetzungen für eine Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 AufenthG unter dem Gesichtspunkt einer schweren Erkrankung vorliegen.

Die Gutachter kommen in ihrem Gutachten zu der Feststellung, dass die Klägerin zu 1) an einer posttraumatischen Belastungsstörung (ICD-10 F43.1) leidet, welche sich in Erinnerungsdruck, Angst- und Vermeidungsverhalten und chronischer Übererregung sowie verschiedenen psychosomatisch bedingten körperlichen Beschwerden äußert. Diese posttraumatische Belastungsstörung kann nach Einschätzung der Gutachter mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auf die im Heimatland erlittene Erlebnisse zurückgeführt werden. Im Falle einer Rückkehr in die Türkei wäre daher mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit mit einer erheblichen lebensbedrohenden Verschlechterung seines Gesundheitszustandes begründet durch eine Reaktivierung der traumatisierenden Erfahrungen und auch eine massive

Verstärkung der Ängste der Klägerin zu 1) zu rechnen. Die aktuell latente Suizidalität werde sich bei einer Rückkehr in die Türkei aufgrund der aggressiven Impulsdurchbrüche und der mangelnden Handlungskontrolle derart verschärfen, dass suizidale Impulse wahrscheinlich wären.

Nach alledem ist das Gericht zu der Überzeugung gelangt, dass die Klägerin zu 1) unmittelbar nach ihrer Rückkehr in die Türkei mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit damit rechnen müsste, alsbald in eine lebensbedrohliche, menschenunwürdige Lage zu geraten. Mithin war die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des entgegenstehenden Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 17.01.2005 zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG in der Person der Klägerin zu 1) vorliegen.

Hinsichtlich der Kläger zu 2) - 5) bestehen demgegenüber keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylVfG).

Der Antragsteller muss sich von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum